

INTER Allgemeine Versicherung AG

## Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Betreiber von Solar- und Photovoltaikanlagen (photovoltaikversicherung24.de)

### Teil I Allgemeine Vereinbarungen

1. Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)
  - 1.1 Mitversicherte Unternehmen <sup>1</sup>
  - 1.2 Abgabe von Willenserklärungen
2. Versicherungsschutz
3. Mitversicherte Personen
4. Versehensklausel, Vorsorgeversicherung
  - 4.1 Versehensklausel <sup>1</sup>
  - 4.2 Vorsorgeversicherung <sup>1</sup>
5. Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander <sup>1</sup>
6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander <sup>1</sup>
7. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
8. Verkaufs- und Lieferbedingungen <sup>1</sup>
9. Rügeverzichtserklärungen <sup>1</sup>
10. Verlängerung der Verjährungsfristen bei Gewährleistungsansprüchen <sup>1</sup>
11. Auslandsschäden <sup>1</sup>; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
  - 11.1 Auslandsschäden
    - 11.1.1 Ohne besondere Vereinbarung und ohne zusätzliche Prämienberechnung
    - 11.1.2 Nur nach besonderer Vereinbarung
  - 11.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
12. Versicherungssummen
13. Regressverzicht <sup>1</sup>
14. Schiedsgerichtsvereinbarungen
15. Kumulregelung
16. Prämienberechnung
17. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

---

<sup>1</sup> Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

19. Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung

## Teil II Betriebs-Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten

1.2 Subunternehmerrisiko<sup>2</sup>

2. Mitversicherte Nebenrisiken

2.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

2.2 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern<sup>2</sup>

2.3 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb, Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden

2.4 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften

2.5 Sicherheitsfachkräfte

2.6 Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

2.7 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung

2.8 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen

2.9 Wand-, Stand- und Getränkeautomaten

2.10 Besitz und Verwendung von Gerüsten zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

2.11 Planung, Konstruktion und Bauleitung zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

2.12 Warenabholung / -auslieferung

3. Deckungserweiterungen

3.1 Vermögensschäden

3.1.1 Vermögensschäden - Datenschutz

3.1.2 Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens

3.1.3 Sonstige Vermögensschäden

3.2 Belegschafts- und Besucherhabe<sup>2</sup>

3.3 Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden

3.4 Mietsachschäden<sup>2</sup>

3.5 Mangelbeseitigungsnebenkosten<sup>2 3</sup>

---

<sup>2</sup> Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

3.6 Tätigkeitsschäden

3.6.1 Be- und Entladeschäden

3.6.2 Leitungsschäden

3.6.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

3.7 Gewahrsamsschäden an selbst- und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / -geräten sowie nicht zulassungspflichtigen Kfz<sup>4</sup>

3.8 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)<sup>4</sup>

3.9 Strahlenschäden

3.10 Strafrechtsschutz<sup>4</sup>

3.11 Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern

3.12 Obhutsschäden<sup>4</sup>

3.13 Medienverluste<sup>4</sup>

3.14 Strommehrkosten<sup>4</sup>

3.15 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen<sup>4</sup>

3.16 Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder

3.17 Bauseits übergebenes Material<sup>4</sup>

3.18 Nutzung von Internet-Technologien

3.19 Energiesparberatung, Erstellung von Energiepässen<sup>4</sup>

3.20 Asbestklausel<sup>4</sup>

3.21 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

4. Sonderregelungen

4.1 Anschlussgrabarbeiten

4.2 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklausel

4.3 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)

4.4 Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

**5. Nicht versicherte Sachverhalte**

---

<sup>3</sup> Synonyme für Mangelbeseitigungsnebenkosten: Mangelbeseitigungsfolgekosten, Nachbesserungsbegleitschäden, Erfüllungsnebenschäden

<sup>4</sup> Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

### **Teil III Umwelthaftpflichtversicherung**

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Risiken
  - 2.1 WHG-Anlagen (auch soweit sie ohne besondere Vereinbarung als versichert gelten) <sup>5</sup>
  - 2.2 UmweltHG-Anlagen <sup>5</sup>
  - 2.3 sonstige deklarationspflichtige Anlagen <sup>5</sup>
  - 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken <sup>5</sup>
  - 2.5 UmweltHG-Anlagen (Pflichtversicherung) <sup>5</sup>
  - 2.6 Umwelt-Regressrisiko <sup>5</sup>
  - 2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung <sup>5</sup>
3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland
10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

### **Teil IV Umweltschadensversicherung <sup>5</sup>**

#### **I. USV-Grunddeckung**

##### **Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken

---

<sup>5</sup> Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein / -nachtrag unter Positionen "Deckungserweiterungen/Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" oder "Versicherte Risiken" bedarf

- 8. Versicherungsfall
- 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10. Nicht versicherte Tatbestände
- 11. Versicherungssummen/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 12. Nachhaftung
- 13. Versicherungsfälle im Ausland

**Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung**

- 14. Beginn des Versicherungsschutzes
- 15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie
- 16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ Folgeprämie
- 17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19. Prämienregulierung
- 20. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

**Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung**

- 21. Dauer und Ende des Vertrages
- 22. Wegfall des versicherten Risikos
- 23. Kündigung nach Versicherungsfall
- 24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26. Mehrfachversicherung

**Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- 27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
- 30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

**Weitere Bestimmungen**

31. Mitversicherte Personen

32. Abtretungsverbot

33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

34. Verjährung

35. Zuständiges Gericht

36. Anzuwendendes Recht

**II. Zusatzbaustein 1**

**III. Zusatzbaustein 2**

**Teil V Produkthaftpflichtversicherung aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften**

## Teil I Allgemeine Vereinbarungen

### 1. Versicherte Risiken (Betriebscharakter / individuelle Deckungserweiterungen)

Maßgebend ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers **aus dem Betrieb von Photovoltaik- und/oder Solaranlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in des Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens auf den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen bezeichneten Grundstücken** sowie die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung", ebenfalls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die im Versicherungsschein / -nachtrag ausdrücklich genannten

1.1.1 rechtlich selbständigen Unternehmen mit Sitz im Inland,

1.1.2 rechtlich unselbständigen Unternehmen oder Betriebsstätten mit Sitz im Ausland (s. Ziff. 11.1.4).

1.2 Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer; diese Erklärungen wirken für alle Mitversicherten, insbesondere auch für rechtlich selbständige Unternehmen. Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner. Im übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die etwa vom Versicherungsschutz erfassten weiteren rechtlich selbständigen Unternehmen Anwendung.

### 2. Versicherungsschutz

Versichert sind im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen im vereinbarten Umfang

- die Betriebs-Haftpflichtversicherung (Teil II),
- Umwelt-Haftpflichtversicherung (Teil III),
- Produkt-Haftpflichtversicherung (Teil IV),

### 3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

3.1.3 der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der sonstigen Sicherheitsbeauftragten.

3.1.4 des jeweiligen angestellten, verantwortlichen Bauleiters im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer auch für den Fall, dass die Verantwortung des Bauleiters im Rahmen seiner Tätigkeit für den Versicherungsnehmer über den Betrieb des Versicherungsnehmers (des eigenen Arbeitgebers) hinausgeht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der verantwortliche Bauleiter seine Tätigkeit im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung tatsächlich ausübt.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB), Teil VII, handelt, die von mitversicherten Personen verursacht werden, die nicht zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles angestellt sind. Leitende Sicherheitsbeauftragte und deren Stellvertreter gelten als "Leitende" im Sinne vorstehender Definition.
- 3.3 Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.4 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (siehe jedoch Teil II Ziff. 5.2.1).

#### 4. Versehensklausel, Vorsorgeversicherung

##### 4.1 Versehensklausel

Versichert sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

##### 4.2 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 (2) AHB gelten, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

#### 5. Haftpflichtansprüche mitversicherter selbständiger Unternehmen untereinander

Mitversichert sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.4 (3) AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

Diese Erweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Teil II Ziff. 3.4, 3.7, 3.12 und Umweltschäden gem. Teil III.

#### 6. Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Eingeschlossen sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.4 (3) AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander.

Teil I Ziff. 3.2 und 3.3 gelten entsprechend.

#### 7. Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des Ziff. 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

## 8. Verkaufs- und Lieferbedingungen

### **Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:**

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

## 9. Rügeverzichtserklärungen

### **Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:**

Der Versicherer wird unter teilweiser Abbedingung von Ziff. 7.3 AHB keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer vertraglich auf die Einwendungen gem. §§ 377, 378 HGB verzichtet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Vereinbarung über den Verzicht dieser Verpflichtungen nachweislich bei Vertragsschluss zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Abnehmern zustande gekommen war.

## 10. Verlängerung der Verjährungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen

### **Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:**

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bis auf

- 10.1 bei Bauwerken oder Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden, höchstens 7 Jahre
- 10.2 bei sonstigen Sachen höchstens 4 Jahre wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung Ziff. 7.3 AHB verzichten.

## 11. Auslandsschäden<sup>6</sup>; inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

### 11.1 Auslandsschäden

11.1.1 *Ohne besondere Vereinbarung und ohne zusätzliche Prämienberechnung eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle*

11.1.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

11.1.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);

11.1.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland im geographischen Sinne geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

11.1.1.4 aus gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im europäischen Ausland im geographischen Sinne.

Zu Ziff. 11.1.1.2 und 11.1.1.3:

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine

---

<sup>6</sup> Gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung gem. Teil III und nicht für Umweltschäden gem. Teil IV

Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Anmerkung: Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 11.1.2 Eingeschlossen ist, ***falls dies jeweils besonders vereinbart wurde***, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, und zwar einzeln oder kumulativ im Rahmen einer oder mehrerer der nachfolgenden Deckungserweiterungen, abweichend von Ziff. 7.9 AHB, wegen Schäden
- 11.1.2.1 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland (ohne USA/Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);
- 11.1.2.2 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland (inkl. USA/Kanada) geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);
- 11.1.2.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer in die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Länder geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);
- 11.1.2.4 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im außereuropäischen Ausland (ohne USA/Kanada);
- 11.1.2.5 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen im außereuropäischen Ausland (inkl. USA/Kanada);
- 11.1.2.6 durch gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versicherten Leistungen in den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Ländern.
- 11.1.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und gegen die in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Teil VII, unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).
- 11.1.4 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl.
- 11.1.5 Für Auslandsrisiken, die gemäß Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht versichert sind, besteht gleichwohl Versicherungsschutz, und zwar nach Maßgabe der Vorsorgeversicherung (siehe Ziff. 4), wenn derartige Risiken für den Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu entstehen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien und Kanada sowie nicht für Versicherungsfälle, die nach us-amerikanischem Recht geltend gemacht werden.
- 11.1.6 Bei Versicherungsfällen, in denen Schadenersatzansprüche nach us-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, gilt: Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 11.1.7 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 11.1.8 Des Weiteren ausgeschlossen sind Ansprüche
- 11.1.8.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 11.1.8.2 wegen Schäden im Zusammenhang mit Terrorakten im Sinne Ziff. 7.21 AHB;
- 11.1.8.3 insoweit teilweise abweichend von Ziff. 7.10 AHB - wegen Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 11.1.9 Die Selbstbeteiligung beträgt je Einzelanspruch bei Versicherungsfällen in USA, US-Territorien oder Kanada, 10 % mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR, soweit gemäß Versicherungsschein / -nachtrag keine abweichende Selbstbeteiligung vereinbart ist. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die unter Ziff. 11.1.6 genannten Kosten.

## 11.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

- 11.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;
- 11.2.2 Bei Versicherungsfällen, die in USA, US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt: Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 11.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 12. Versicherungssummen

Maßgebend sind die gemäß Versicherungsschein / -nachtrag oder die innerhalb dieser Bestimmungen vereinbarten Versicherungssummen.

## 13. Regressverzicht

**Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert, gilt:**

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

#### 14. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, die durch Schiedsklausel der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen sind, besteht im Rahmen des Vertrages dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäß den Absätzen 14.1 - 14.7 erfüllt sind:

- 14.1 Die Schiedsklausel ist bei Zustandekommen des in Frage kommenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, auf jeden Fall aber vor Eintritt des Schadens vereinbart worden;
- 14.2 Die Schiedsgerichtsentscheidung beruht auf der Grundlage einer westeuropäischen Schiedsgerichtsordnung (z. B. des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris);
- 14.3 Der Schiedsgerichtsentscheidung liegt das Recht eines westeuropäischen Staates zugrunde;
- 14.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen;
- 14.5 Dem Versicherer wird hinsichtlich des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters eine entscheidende Mitwirkung ermöglicht;
- 14.6 Der vorsitzende Schiedsrichter besitzt die Befähigung zum Richteramt des Landes, dessen Recht anzuwenden ist;
- 14.7 Die Schiedsgerichtsentscheidung ist schriftlich begründet und der Tagungsort des Schiedsgerichts befindet sich in Westeuropa.

#### 15. Kumulregelung

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebs-Haftpflichtversicherung oder Produkt-Haftpflichtversicherung als auch in der Umwelt-Haftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

#### 16. Prämienberechnung

Die Prämienberechnung erfolgt als vorläufige, im voraus zu zahlende Jahresprämie auf der Grundlage

- 16.1 des Anlagenneuwertes (ohne Umsatzsteuer) der betriebenen Photovoltaik-/Solaranlage (auf volle tausend EUR aufgerundet).

oder

- 16.2 anderer als in Ziff. 16.1 angegebenen Berechnungsgrundlagen, z. B. kWp (Kilowatt-Peak).

Die Grundlage wird festgelegt im Versicherungsschein / -nachtrag unter "Prämienberechnung".

- 16.3 Berechnung der Jahresprämie für den jeweiligen Versicherungszeitraum:  
Siehe "Berechnung der Einlösebetrages" sowie "Prämienrechnung" im Versicherungsschein / -nachtrag.
- 16.4 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des Versicherers, zur endgültigen Prämienabrechnung je nach vereinbarter Prämiengrundlage bekannt:
  - 16.4.1 Höhe des tatsächlichen Anlagenneuwertes des abgelaufenen Versicherungsjahres (siehe auch Ziff. 16.1);
  - 16.4.2 Höhe bzw. Anzahl anderer als in Ziff. 16.1 angegebenen Berechnungsgrundlagen (siehe auch Ziff. 16.2);
  - 16.4.3 Änderungen des Betriebscharakters (siehe auch "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag).

## 17. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in den Teilen I-VII

Diesem Vertrag liegen, **soweit keine zusätzlichen Selbstbehalte aufgrund Vertragserweiterungen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart wurden**, nachfolgende Selbstbeteiligungen (SB'en) je Versicherungsfall bei den jeweils angegebenen Vertragsziffern zugrunde.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff. 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Kommen bei einem Versicherungsfall mehrere SB'en in Frage, so wird nur die jeweils höchste SB in Abzug gebracht:

17.1 Teil I Ziff. 11.1.9 und 11.2.2 - Schäden in USA, US-Territorien und Kanada.  
Die Selbstbeteiligung je Einzelanspruch bei Versicherungsfällen beträgt in USA, US-Territorien und Kanada 10 % mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR, *vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen*.

17.2 Teil III - Umwelthaftpflichtversicherung.

17.2.1 Teil III Ziff. 7.3.

Die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

17.2.2 Teil III Ziff. 5.5 - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

Die Selbstbeteiligung bei jeder Aufwendung beträgt 250 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung.

17.2.3 Teil III Ziff. 9.5 und Teil III Ziff. 10.3 - USA, US-Territorien und Kanada

Die Selbstbeteiligung bei jedem Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

17.3 Teil IV - Umweltschadensversicherung.

17.3.1 Teil IV Ziff. I 5.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 250 EUR selbst zu tragen.

17.3.2 Teil IV Ziff. I 9.5 - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles .

Die Selbstbeteiligung bei jeder Aufwendung beträgt je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung 250 EUR.

17.4 Generelle Selbstbeteiligung.

*Soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert*, beteiligt sich der Versicherungsnehmer generell an den Aufwendungen des Versicherers je Versicherungsfall mit den im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentierten Selbstbeteiligungsbeträgen (SB).

## 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand Anwendung findet.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beschwerden ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

## 19. Spätschaden- / Nachhaftungsversicherung

Bei endgültiger Betriebsaufgabe, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Änderung der Rechtsform, bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer) gilt - unter der Voraussetzung, dass die Haftpflichtversicherung mindestens 5 Prämienjahre bestanden hat - folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfange des Vertrages für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder

Arbeiten resultieren. Versicherungsschutz besteht in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssummen des letzten Versicherungsjahres.

## Teil II Betriebs-Haftpflichtversicherung

### 1. Gegenstand der Versicherung

Maßgebend ist die Beschreibung unter Position "Versicherte Risiken" bzw. "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

1.1 Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Bestimmungen des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen aus den sich aus der Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Dies gilt nicht für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produktionsrisiko). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil IV dieses Vertrages.

Dies gilt ebenfalls nicht für Schäden durch Umwelteinwirkung (Umweltschäden). Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil III dieses Vertrages.

#### 1.2 Subunternehmerrisiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes im Umfange der unter "Versicherte Risiken" dokumentierten Risiken, nicht jedoch über den dort versicherten Umfang hinaus.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

### 2. Mitversicherte Nebenrisiken

Ohne besondere Anzeige mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere von

#### 2.1 Haus- und Grundbesitz, Bauherren- und Bauunternehmerrisiko für eigene Bauvorhaben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (auch Garagen und Parkplätzen), die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Der Ausschluss von Mietsachschäden gem. Ziff. 7.6 AHB findet weiterhin Anwendung, soweit nicht ausdrücklich abbedungen.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm), auch, wenn diese Pflichten vertraglich übernommen wurden.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Versicherungsnehmers

2.1.1.1 als Bauherr oder Unternehmer (nicht aber in der Eigenschaft als Bauträger-, Generalüber- oder -unternehmer) von Bauarbeiten (Installation der Anlagen, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

2.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB (Einsturz von Gebäuden), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VII handelt;

2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

**2.2 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern**

2.2.1 Versichert ist, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht, **und zwar einzeln oder kumulativ im Rahmen einer oder mehrerer der nachfolgenden Deckungserweiterungen**, aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

2.2.1.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit <sup>7</sup>;

2.2.1.2 Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

2.2.1.4 Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit <sup>8</sup>;

Zu Ziff. 2.2.1.1 und Ziff. 2.2.1.4 gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

<sup>7</sup> Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

<sup>8</sup> Hinweis:

§ 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2.2.2 Versichert ist **ohne besondere Vereinbarung** die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen nicht selbst fahrenden Fahrzeugen, sonstigen Geräten und Maschinen, nicht aber Erdraketensystemen.

2.2.3 Versichert ist, **sofern im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von Erdraketensystemen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der gem. den oben genannten Bestimmungen versicherten Fahrzeuge, Geräte und Maschinen an betriebsfremde Personen.

### **2.3 Haftung gegenüber der Deutschen Bahn AG; Betrieb, Betrieb/Verwendung von Bahnen, Kränen und Winden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

2.3.1 aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Anschlussgleisen, Waggons und Lokomotiven - mit Ausnahme der Haftpflicht aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb - sowie Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutschen Bahn AG und / oder ähnlicher Bahnbetriebe.

Eingeschlossen sind

2.3.1.1 in Abänderung von Ziff. 7.3 AHB die der Deutschen Bahn AG und/oder ähnlichen Bahnbetrieben gegenüber im üblichen Rahmen vertraglich übernommene Haftpflicht;

2.3.1.2 in Abänderung von Ziff. 7.3, Ziff. 7.6 und 7.7 AHB die Haftpflicht wegen Lok- und Wagenbeschädigung (bei Schäden durch und / oder beim Be- und Entladen siehe jedoch Teil II Ziff. 3.8.1, Be- und Entladeschäden);

2.3.2 aus Besitz und Betrieb von Bahnen, die lediglich der Beförderung von Sachen dienen, z. B. Seil-, Schwebel- und Feldbahnen;

2.3.3 aus dem Besitz und der Verwendung von Kränen und Winden.

### **2.4 Unterhaltung von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Betriebssportgemeinschaften**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Betriebsärzten, wenn sich ihre Tätigkeit darauf beschränkt, dass sie "Erste Hilfe" gewähren, Untersuchungen von Arbeitern und Angestellten vornehmen und für die hygienischen Erfordernisse des Betriebes verantwortlich sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte und des Sanitätspersonals aus ihren dienstlichen Verrichtungen im Betrieb; bei der Gewährung "Erster Hilfe" auch außerhalb des Betriebes;

2.4.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.

## 2.5 Sicherheitsfachkräfte

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Sicherheitsfachkräfte, insbesondere

2.5.1 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit;

2.5.2 Immissionsschutzbeauftragter;

2.5.3 Gewässerschutzbeauftragter;

2.5.4 Datenschutzbeauftragter.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Fachkräfte, soweit sie Betriebsangehörige sind, im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages (vgl. auch Teil I Ziff. 3). Die persönliche Haftpflicht selbständiger Fachkräfte und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 2.6 Besitz von Tankanlagen, gefährlichen Stoffen und Energie

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.6.1 aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen (nicht jedoch im Zusammenhang mit Schäden durch Umwelteinwirkung; siehe insoweit Teil III) mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation;

2.6.2 aus Besitz und Verwendung von eigenen und fremden Tankanlagen für Kohlensäure.

Zu Ziff. 2.6.1 und Ziff. 2.6.2:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die bei fremden Tankanlagen gegenüber dem Eigentümer, Vermieter oder Verpächter übernommene vertragliche Haftpflicht, soweit sie sich im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen hält.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an den fremden Anlagen selbst.

2.6.3 aus Besitz und Verwendung der für den Betrieb erforderlichen giftigen, feuergefährlichen oder explosiblen Stoffe und Fabrikate (siehe aber Ziff. 5.5);

2.6.4 aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch-, Niederspannungs- und Schwachstromanlagen sowie Transformatorenstationen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke, und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Energieversorgungsunternehmen (§ 2 EnWG) tätig ist.

## 2.7 Schutzeinrichtungen, Schusswaffen, Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.7.1 aus Unterhaltung und Einsatz einer Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb des Betriebes;

2.7.2 aus dem erlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition und deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz des Betriebes beauftragte Personen sowie aus dem dienstlichen Gebrauch dieser Schusswaffen und Munition durch diese Personen, sofern sie im Besitz eines Waffenscheines sind.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch dieser Waffen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen, nicht jedoch bei Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen. Hierunter fällt jedoch nicht die fahrlässige Überschreitung der Notwehr;

2.7.3 als Tierhalter zum Zwecke des versicherten Betriebes.

2.7.3.1 Mitversichert ist die gesetzlichen Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.7.3.2 Bei Hundehaltung gilt:

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 7.19 AHB - durch von reinen Wachhunden, ohne jegliche private Nutzung (z. B. Urlaubsfahrten) verursachte Schäden, auch soweit es sich bei diesen Tieren um sogenannte Kampfhunde handelt.

Ausgeschlossen sind diesbezüglich Haftpflichtansprüche, die durch jegliches Abweichen von den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten von Hunden - insbesondere Verstöße gegen Leinen- und Maulkorbzwang - mit verursacht werden.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden - abweichend von Teil II Ziff. 3.1 - 1.000.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

## **2.8 Betriebsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausstellungen, Verkaufsstellen, Werbeeinrichtungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.8.1 aus Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskurse).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

2.8.2 aus Betriebsbesichtigungen oder -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;

2.8.3 aus der Vorführung von Produkten und der Präsentation von Dienstleistungen, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;

2.8.4 aus der Beschickung von und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen (s. auch Teil I Ziff. 11.1.1.1);

2.8.5 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern, Filialen, Verkaufs- und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben (siehe jedoch Teil I Ziff. 1.1.1, sofern im Versicherungsschein/-nachtrag entsprechend dokumentiert).

Hinweis:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager u. dgl., siehe Teil I Ziff. 11.1.3;

2.8.6 aus dem Vorhandensein von Werbeeinrichtungen (Transparente, Werbetafeln, Leuchtröhren usw.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke.

## **2.9 Wand-, Stand- und Getränkeautomaten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Aufstellung und Betrieb eigener Wand-, Stand- und Getränkeautomaten auf eigenen und fremden Grundstücken.

## **2.10 Besitz und Verwendung von Gerüsten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten Bauleitung zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage.

### 2.11 Planung, Konstruktion und Bauleitung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Planung, der Konstruktion und der Bauleitung zur Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage, soweit die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden.

Schäden an den Bauwerken sind gemäß Ziff. 1.2 und Ziff. 7.8 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die verantwortliche Bauleitung im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung tatsächlich ausgeübt wird.

### 2.12 Warenabholung / -auslieferung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ausliefern und Abholen von Waren.  
Das Ausliefern ist der Montage nicht gleichzusetzen.

## 3. Deckungserweiterungen

### 3.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind unter Vereinbarung folgender Höchstersatzleistungen je Versicherungsfall

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung SUNsmart**

300.000 EUR, begrenzt auf 600.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung SUNmaXX**

600.000 EUR, begrenzt auf 1.200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 3.1.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### 3.1.2 Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wegen Versorgungsstörungen, gemäß § 6 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979 bzw. gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom September 2006 im Rahmen und Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

**Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) mit elektrischem Strom.**

### 3.1.3 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- 3.1.3.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 3.1.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 3.1.3.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 3.1.3.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 3.1.3.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 3.1.3.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 3.1.3.7 aus
  - 3.1.3.7.1 Rationalisierung und Automatisierung,
  - 3.1.3.7.2 Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - 3.1.3.7.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 3.1.3.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 3.1.3.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 3.1.3.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- 3.1.3.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 3.1.3.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Teil II Ziff. 3.2).

### 3.2 Belegschafts- und Besucherhabe

- 3.2.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung", unter "Versicherte Risiken" oder an anderer Stelle im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (inkl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher.
- 3.2.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (inkl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 3.2.3 Der Versicherer ersetzt einen Schaden - im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden - bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der abhanden gekommenen Sachen am Schadentag.

### 3.3 Abwasser-, Überschwemmungs-, Schwamm- und Schimmelschäden

Mitversichert sind - in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.10 b) sowie Ziff. 7.14 (1), (3) und (4) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

3.3.1 Abwässer (z. B. Verstopfung von Leitungen und Kanälen, auch Schäden aus daraus entstehendem Rückstau), **mit Ausnahme** von Schäden aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers, aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Wartung von Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für Abwasseranlagen bestimmt sind sowie aus dem Einleiten von Abwässern in Gewässer;

3.3.2 durch Schwamm- und Schimmelbildung;

3.3.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer (z. B. aufgrund Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe oder beim Bau an Gewässern, bei Bauten mit Dämmen und Spundwänden, sofern derartige Tätigkeiten gem. dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen versichert sind).

3.3.4 Ausgeschlossen bleiben Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

### 3.4 Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden,

3.4.1 **aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen** an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen,

3.4.2 an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / **oder Räumen** (bei Schäden durch Abwässer insoweit auch abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB).

3.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

3.4.3.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

3.4.3.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

3.4.3.3 Schäden an Einrichtungen und Produktionsanlagen;

3.4.3.4 Glasschäden, *soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann*, sowie Ansprüche

3.4.3.5 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;

3.4.3.6 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

3.4.3.7 von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und aller anderen natürlichen oder juristischen Personen der Ziff. 7.5 AHB.

3.4.3.8 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3.4.4 Nicht versichert sind Umweltschäden und Schäden durch Umwelteinwirkung gem. Ziff. 7.10 a) und b) AHB, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung SUNsmart**

500.000 EUR, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung SUNmaXX**

1.000.000 EUR, begrenzt auf 2.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 3.5 Mangelbeseitigungsnebenkosten<sup>9</sup>

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes an nicht vom Versicherungsnehmer erstellten oder errichteten Teilen auftreten oder welche nicht die nochmalige Erbringung seitens des Versicherungsnehmers bereits im Zuge der Erfüllung erbrachter Arbeiten und Leistungen erforderlich machen, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, *soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts Abweichendes dokumentiert ist*. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

### 3.6 Tätigkeitsschäden bei Betrieben des Handels, Handwerks und des produzierenden Gewerbes

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Tätigkeitsschäden in folgendem Umfang sowie unter Vereinbarung folgender Höchstersatzleistung je Versicherungsfall

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung SUNsmart**

3.000 EUR, begrenzt auf 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

- **in der Photovoltaik-Haftpflichtversicherung SUNmaXX**

5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### 3.6.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

#### 3.6.2 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

---

<sup>9</sup> Synonyme für Mangelbeseitigungsnebenkosten: Mangelbeseitigungsfolgekosten, Nachbesserungsbegleitschäden, Erfüllungsnebenschäden

### 3.6.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der

- Beschädigung von Sachen (auch Fahrzeugen), die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

### 3.7 Gewahrsamsschäden an selbst- und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / -geräten sowie nicht zulassungspflichtigen Kfz

3.7.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Unfall Schäden (durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) an nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die dem Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken unentgeltlich überlassen wurden oder die er zu diesem Zweck entliehen hat.

3.7.2 Versicherungsschutz wird nur subsidiär gewährt, d. h. andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherung für Baumaschinen / -geräte oder Maschinenbruchversicherung) gehen diesem Versicherungsvertrag vor.

3.7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

3.7.3.1 Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden;

3.7.3.2 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

3.7.3.3 Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von Ziff. 7.5 (1) AHB handelt. Dies gilt auch bei Versicherung rechtlich selbständiger Unternehmen.

3.7.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.8 Schlüsselschäden (Abhandenkommen fremder Schlüssel)

- 3.8.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen) sowie von Codekarten.
- 3.8.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels bzw. der Codekarten festgestellt wurde.
- 3.8.3 Ausgeschlossen sind
- 3.8.3.1 Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten zu beweglichen Sachen;
  - 3.8.3.2 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssel-/Codekartenverlust ergeben (z. B. Diebstahl).
- 3.8.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.9 Strahlenschäden

- 3.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB und Ziff. 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 3.9.1.1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - 3.9.1.2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 3.9.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- 3.9.2.1 die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
  - 3.9.2.2 die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 3.9.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 3.9.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
  - 3.9.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
  - 3.9.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

### 3.10 Strafrechtsschutz

**Sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung", unter "Versicherte Risiken" oder an anderer Stelle im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, sind mitversichert in einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit abweichend von Ziff. 5.3 AHB - die Gerichtskosten sowie die gebührentmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung, sofern die beabsichtigte Beauftragung des Rechtsanwaltes dem Versicherer zuvor angezeigt wird, der Versicherer vereinbarten, höheren Gebühren zuvor zustimmt und zusätzlich der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt mit einer vollumfänglichen Information hinsichtlich des Strafverfahrens beauftragt.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziff. 5.1 und Ziff. 5.3 AHB finden keine Anwendung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

### 3.11 Vertragshaftung, Haftungsfreistellung von Auftraggebern

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit es sich handelt um

- 3.11.1 eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist,
- 3.11.2 Verträge genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder um sog. Gestattungs- oder Einstellverträge,
- 3.11.3 eine von dem Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters),
- 3.11.4 die vertragliche Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht der Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Bauherr.

### 3.12 Obhutsschäden

- 3.12.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - insoweit abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut oder Verwahrung des Versicherungsnehmers befinden.
- 3.12.2 Die Ausschlussbestimmungen des Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und des Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.
- 3.12.3 Des Weiteren ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
  - 3.12.3.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - 3.12.3.2 Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in Teil I Ziff. 3.1.1 genannten Personen kapital- und / oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige i. S. von Ziff. 7.5 (1) AHB handelt dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
  - 3.12.3.3 Schäden an Arbeitsmaschinen / -geräten und Kfz (siehe jedoch Ziff. 3.7.);
  - 3.12.3.4 Schäden gemäß Teil II Ziff. 5.5.

- 3.12.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.13 Medienverluste

- 3.13.1 Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens bzw. Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern, sowie aus sonstigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten an oder mit diesen Anlagen oder Anlagenteilen.
- 3.13.2 Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich den Wiederbeschaffungswert der ausgetretenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tage des Schadens.
- 3.13.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden i. S. v. Ziff. 7.10 b) AHB.
- 3.13.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.14 Strommehrkosten

Eingeschlossen sind, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, - in teilweiser Abänderung von Ziff. 2.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Stromverbrauchs und erhöhter Stromkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und / oder Wartungsarbeiten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

Teil II Ziff. 3.1.2 bleibt hiervon unberührt.

### 3.15 Senkungen, Erdbeben, Grundwasserabsenkungen

Abweichend von Ziff. 7.14 und Ziff. 7.10 AHB sind eingeschlossen, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

- 3.15.1 Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen),

- 3.15.2 Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies auch, falls diese an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich um das Baugrundstück selbst handelt.

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes).

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.16 Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder

In teilweiser Abweichung von Ziff. 7.12 AHB gelten Schäden durch Einwirkung elektromagnetischer Felder als mitversichert.

### 3.17 Bauseits übergebenes Material

Eingeschlossen ist, **sofern unter "Deckungserweiterungen / Nebenrisiken aufgrund besonderer Vereinbarung" im Versicherungsschein / -nachtrag dokumentiert**, abweichend von Ziff. 1.2 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung seitens des Auftraggebers zur Bearbeitung, Verarbeitung oder zum Einbau übergebenen Materials.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR, selbst zu tragen.

### 3.18 Nutzung von Internet-Technologien

#### 3.18.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die beigegeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

#### 3.18.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 3.18.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 3.18.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3.18.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 3.18.2.1 bis 3.18.2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.18.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

3.18.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche Schäden.

Für Ziff. 3.18.2.4 und 3.18.2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

### 3.18.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

### 3.18.4 Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten

3.18.4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 100.000 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

3.18.4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i. S. der Ziff. 3.18.2.5 25.000 EUR.

3.18.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3.18.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### 3.18.5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB und teilweise abweichend von Teil I Ziff. 11 für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

### 3.18.6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

### 3.18.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

3.18.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

3.18.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

3.18.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

3.18.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

3.18.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

### 3.19 Energiesparberatung, Erstellung von Energiepässen

- 3.19.1 **Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert**, ist - insoweit teilweise abweichend von den Bestimmungen des Teil II Ziff. 3.1.2 -, eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen und der Erstellung von Energiepässen.
- 3.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages vorgenommen und/oder erstellt wurden.
- 3.19.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.20 Asbestklausel

- 3.20.1 **Sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert**, sind in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.11 AHB - mitversichert Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Asbesteinwirkung und Einwirkung von Mineralwollfasern.
- 3.20.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden den Betrag, *der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentiert wurde*. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Versicherungssumme begrenzt.

### 3.21 Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage

Beim Einsatz von Autokränen - zum Zwecke der Errichtung der Photovoltaik- und/oder Solaranlage -, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind, gilt folgendes: Mitversichert ist - falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für durch diese Autokräne verursachte Sachschäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch den Versicherungsnehmer oder die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.

## 4. Sonderregelungen

### 4.1 Anschlussgrabearbeiten

Als mitversichertes Risiko wird auch das Ausheben von Gräben,

4.1.1 bei Betrieben des Elektrohandwerks bis zu einer Höchsttiefe von 1,10 Meter für Elektroleitungen,

4.1.2 bei Betrieben des Wasser-, Heizungs- und Sanitärbereiches bis zur Höchsttiefe von 1,80 Meter für wasserführende Leitungen,

betrachtet, das ausschließlich zur Verlegung von Leitungen erforderlich ist, zu deren Verlegung und Anschluss sich der Versicherungsnehmer selbst vertraglich verpflichtet hat.

Nicht versichert sind Grabearbeiten zur Verlegung gasführender Leitungen.

#### 4.2 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften, Insolvenzklausele

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- und / oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen, *sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde*:

- 4.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- bzw. Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Maschinen, Geräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 4.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 4.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 4.2.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 4.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seiner Prämie kein Versicherungsschutz besteht.  
Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 4.2.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### 4.3 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn-, Auftauarbeiten (Flämmarbeiten)

Eingeschlossen ist, **wobei Teil II Ziff. 5.5 unberührt bleibt**, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen sowie Anwärmen.

#### 4.4 Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Sprengungen sowie Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken.

Ausgeschlossen sind, *soweit nicht anderes unter Position "Versicherte Risiken" im Versicherungsschein / -nachtrag vereinbart wurde*, Sachschäden, die entstehen:

- 4.32.1 Bei Sprengungen: An Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Meter;
- 4.32.2 Bei Abbruch- und Einreißarbeiten: In einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

### 5. Nicht versicherte Sachverhalte

#### 5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 5.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 5.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

5.1.3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.2 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen und sonstigen vertraglichen Bestimmungen ohne besondere Prämie mitversichert ist (für solche Risiken siehe - soweit nicht ausdrücklich abbedungen - Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) in Verbindung mit Teil I Ziff. 4), insbesondere die Haftpflicht

5.2.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

5.2.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

5.2.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

5.2.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

5.2.5 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.2.6 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);

5.2.7 wegen Ansprüchen Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen - einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden - , die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc. bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden;

5.2.8 wegen Schäden bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln

5.2.8.1 gemäß Ziff. 7.10 a) und b) AHB;

5.2.8.2 am behandelten Gut;

5.2.8.3 durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;

5.2.8.4 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

5.2.9 wegen Schäden

5.2.9.1 an Daten, Datenträgern und Programmen,

5.2.9.2 durch Datenverarbeitung, insbesondere durch falsche oder fehlerhafte Daten, Programme oder Hardware sowie der daraus entstehenden Folgeschäden;

5.2.9.3 im ursächlichen Zusammenhänge mit der Umstellung von EDV-Systemen auf ein neues Jahr oder die richtige Bezeichnung von Jahren und Daten bei der Umstellung auf ein neues Jahr entstehen. Das gleiche gilt für Schäden, die aus der Umstellung auf andere Währungen resultieren.

(Zu beachten sind jedoch die Regelungen des Teil II Ziff. 3.18, Nutzung von Internet-Technologien.);

5.2.10 aus der Nichtbeachtung der jeweils geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bei der Ausführung von versicherten Grabarbeiten;

5.2.11 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse, insbesondere infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

**5.3 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge (siehe aber auch Ziff. 2.2).**

- 5.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 5.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**5.4 Luft-/Raumfahrzeuge**

- 5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
  - 5.4.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - 5.4.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
 und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

**5.5 Brand- und Explosionsschäden**

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

**Teil III Umwelt-Haftpflichtversicherung**

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen Umwelthaftpflicht-Risiken versichert.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages gemäß den Teilen I und II.

Der Umwelthaftpflichtversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages; die Vertragsdauer beträgt maximal 1 Jahr, verlängert sich aber gemäß Ziff. 16 AHB.

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell):****1. Gegenstand der Versicherung**

- 1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

Die Risikobeschreibungen (Betriebscharakter, Versichertes Risik(o)en/Tätigkeit(en)) des rechtlich selbständigen Betriebshaftpflichtversicherungs-Hauptvertrages gelten auch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für diesen Vertrag.

Versichert sind ausschließlich Gefahren dieser Risikobeschreibungen nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten und gesondert im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zu versichernden Risikobausteine 2.1 bis 2.7 des Teil III.

- 1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Ein Schaden entsteht durch Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gasen, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich im Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben (§ 3 UmweltHG).

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.3.2 sämtlicher übriger Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**2. Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken, Anlagen und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Teil III Ziff. 2.1 und Ziff. 2.7 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), ***falls sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.***

WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen.

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Versichert gilt nach Maßgabe der Bestimmungen des Teil III ist *ohne besondere Vereinbarung* die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1.1 als Inhaber von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe und aus der Verwendung dieser Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 2000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 200 l/kg beträgt, nicht aber mobiler Tankanlagen, sh. hierzu Teil III Ziff. 2.2.1.7.

Nicht versichert ist unabhängig von der Wassergefährdungsklasse die Haftpflicht aus Ansprüchen wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Nitrin, Perchlorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

2.1.2 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung erfasst sind (insoweit abweichend von Teil III Ziff. 6.15).

2.1.3 aus Besitz und Verwendung von Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen und/oder Einrichtungen bis 200 Liter je geschlossenem System.

Für 2.1.1 bis 2.1.3 gilt:

Wird eine der Mengenschwellen des Teil III Ziff. 2.1.1 bis Ziff. 2.1.3 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

***Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.***

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

***Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.***

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

***Dieser Baustein gilt als nicht versichert, soweit es sich nicht um Öl-/Fett-Leichtflüssigkeitsabscheider handelt oder eine Aufführung im Versicherungsschein erfolgt***

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum UHG (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

***Dieser Baustein gilt als nicht versichert, es sei denn, er ist im Versicherungsschein aufgeführt.***

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem.

Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gem. Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Teil III Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gem. Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 und Ziff. 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gem. Teil III, Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

### 3. Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und (3) sowie Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der Mengengrenzen der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

### 4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes
- oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Teil III Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Teil III Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000 EUR, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 250 EUR, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherungsnehmer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbsthalten gem. Ziff. 5.5 Abs. 2 und Ziff. 7.3 den höheren zu tragen.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Teil III Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherten Vermögensschaden, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Ist Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 vereinbart, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

6.12 Ansprüche

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

6.17 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang, der Lagerung, Verwendung, Ablagerung mit/von halogenierten Kohlenwasserstoffen (z. B. chlorkohlenwasserstoffhaltige Stoffe wie Tri-, Perchlorethylen, Trichlorethan) in Reinform oder Verbindungen.

6.18 Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang mit Asbest, asbesthaltigen Stoffen bzw. Asbeststäuben.

6.19 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen, *sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.*

Auch wenn eine Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Falle ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen

6.19.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des abzubrechenden bzw. einzureißenden Bauwerks entspricht;

6.19.2 bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

## 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme entspricht je Versicherungsfall den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für die Betriebshaftpflichtversicherung dokumentierten Versicherungssummen unter Position "Grund-Versicherungssummen und Selbstbehalte je Versicherungsfall".

Die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen bilden gleichzeitig die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle im Sinne von Teil III Ziff. 6.2 Abs. 2, ist je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr auf die Hälfte der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierten Versicherungssummen begrenzt.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Versicherungsfall 250 EUR der Schadenersatzleistung selbst zu tragen.

Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages. Der Versicherer befasst sich in diesen Fällen - abweichend von Ziff 5.1 AHB - auch nicht mit der Prüfung der Haftpflichtfrage und der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Kommen bei einem Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen in Frage, so wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

## 8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil III Ziff. 1.2 mitversicherter Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

8.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

8.1.2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer versicherten im Inland belegenen Anlage oder eine versicherten Tätigkeit im Inland im Sinne der Teil III Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Teil III Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Teil III Ziff. 2.7 vereinbart wurde.

9.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Teil III Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Teil III Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

### Zu Ziff. 9.2:

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

### Zu Ziff. 9.2.2 und 9.2.3:

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil III Ziff. 7.1.2.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

250 EUR, *vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen.*

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

10.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt:

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden:

250 EUR, *vorbehaltlich anderer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarter Selbstbeteiligungen.*

Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## Teil IV Umweltschadensversicherung (USV)

### I. USV-Grunddeckung

#### Umfang des Versicherungsschutzes

Als rechtlich selbständiger Vertrag werden im Umfange der nachfolgenden Bestimmungen die unter Ziff. I, 1.1 genannten Risiken versichert.

Der Versicherungsbeginn entspricht dem des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages. Der Umweltschadensversicherungsvertrag endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages; die Vertragsdauer beträgt maximal 1 Jahr, verlängert sich aber gemäß Ziff. I 21.2 USV.

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

## 2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

**Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein/-nachtrag aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.** Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. I, 2.1 bis 2.8 aufgeführten, **jeweils ausdrücklich im Versicherungsschein/-nachtrag zu vereinbarenden** Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). WHG-Anlagen sind nur solche, die 0,1 l/kg Fassungsvermögen übersteigen bzw. in ihrer Gesamtheit 50 l/kg je Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers übersteigen. Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. I 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. I 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

## 3. Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. I 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. I 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziff. I 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

#### 4. Leistungen der Versicherung

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostenträgung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### 5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. I 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

##### 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

- 5.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. I 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. I 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. I 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

## 6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. I 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. I 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. I 25 kündigen.

## 7. Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. I 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. I 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. I 7.2.2 auf den Betrag von 100.000 EUR begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. I 7.2.1 bis 7.2.3 gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen I 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein I 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. I 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziff. I 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. I 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. I 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und je Versicherungsjahr ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 2.500 EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn,

dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne v. Ziff. I, 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## 10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt: Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
  - (1) gentechnische Arbeiten,
  - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
  - (3) Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GMO enthalten
    - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

## 11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten 250 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. I 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

## 12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 12.2 Die Regelung der Ziff. I 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

### 13. Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. I 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. I 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne d. Ziff. I 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
  - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. I 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. I 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziff. I 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. I 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. I 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

#### 14. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. I 15.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### 15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

- 15.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der

Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## 16. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

- 16.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. I 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. I 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 17. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

## 18. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

## 19. Prämienregulierung

- 19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.
- 19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

## 20. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 21. Dauer und Ende des Vertrages

- 21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

## 22. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### 23. Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### 24. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

## 25. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. I 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 26. Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 27. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 27.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. I 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. I 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. I 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 28. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

## 29. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 30. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung

oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. I 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## **Weitere Bestimmungen**

### **31. Mitversicherte Personen**

- 31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. I 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### **32. Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### **33. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**

- 33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. I 33.2 entsprechende Anwendung.

### **34. Verjährung**

- 34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **35. Zuständiges Gericht**

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.  
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### 36. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## II. USV-Zusatzbaustein 1

### *Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:*

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
  - 1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
  - 1.2 an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.  
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
  - 1.3 an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1, letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

2. Falls besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I 10.2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.
3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß Ziff. I 11 vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten 10 %, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

**III. USV-Zusatzbaustein 2**

***Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen besonders vereinbart, gilt:***

1. Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder

- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziff. III 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und der dort vereinbarten Selbstbeteiligung.

### Teil V Produkthaftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden im Umfang des Teils V Ziff. 2, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse und/oder

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Es gelten im Übrigen die für die Betriebshaftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen und Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, soweit der Teil V nichts Abweichendes bestimmt.

2. Eingeschlossen sind - insofern abweichend von Ziff. 1.1 und Ziff. 2.2 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer seinem Abnehmer dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass bei Gefahrübergang bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen vorhanden sind (**zugesicherter Eigenschaften**).

3. **Nicht versichert sind jedoch** Schäden infolge:

3.1 der Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten,

3.2 der Weiterver- oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattgefunden hat,

3.3 der Mangelhaftigkeit des Gesamtprodukts, die durch den Ein- und Ausbau von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind,

3.4 der Überprüfung von Produkten auf Mängel (hierzu zählt auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der betreffenden Produkte).

Für derartige Schäden kann eine gesonderte Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

4. Die Regelungen des Teil I Ziff. 11 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.